

Über minder wichtige Fragen beraten die Fürsten, über die wichtigeren die Gesamtheit, doch so, daß alles, worüber dem Volke die Entscheidung zusteht, von den Fürsten vorher reiflich erwogen worden ist. Man versammelt sich, wenn nicht ein außergewöhnliches, plötzliches Ereignis dazwischen tritt, an bestimmten Tagen, am Neumond oder Vollmond. Denn dies halten sie für die günstigste Zeit für die Staatsgeschäfte. Nicht nach Tagen, wie wir, sondern nach Nächten rechnet man. So wird die Zeit anberaumt, so ergeht das Gebot. Höhere Bedeutung als der Tag hat bei ihnen die Nacht. Eine Schattenseite hat ihr Freiheitsgefühl: nie kommen sie gleichzeitig, noch zur gebotenen Frist zusammen. Ein zweiter, ein dritter Tag geht durch das säumige Erscheinen verloren. Wie es der Menge gefällt, nimmt sie Platz. Alle sind in Waffen. Stille gebieten die Priester, denen auch das Strafrecht zusteht. Dann ergreift der König oder der Fürst, und wenn sein Adel, sein Kriegsrath, seine Beredsamkeit ein Anrecht verleiht, das Wort, mehr durch das Gewicht seiner Gründe, als auf die Gewalt seines Befehls gestützt. Mißfällt eine Ansicht, so verwirft man sie mit lautem Murren, findet sie Beifall, so schlägt man die Frameen kirschend zusammen. Mit Waffenklang die Zustimmung zu geben, ist die ehrenvollste Art des Beifalls.

Die Versammlung nimmt Klagen an und hält Gericht über Leben und Tod. Nach der Art des Verbrechens wird die Strafe bestimmt. Verräter und Uebertreuer knüpft man an Bäumen auf. Feiglinge, Fahnenflüchtige und mit Unfittlichkeit Befleckte wirft man in Schlamm und Sumpf und ersticht man durch darüber geworfenes Flechtwerk. Die Verschiedenartigkeit der Strafe bezweckt, Verbrechen bei der Vollziehung des Urtheils vor Augen zu stellen, Schändlichkeiten aber den Blicken zu entziehen. Aber auch bei kleineren Vergehen findet eine Abstufung der Strafe statt. Wer überwiesen ist, den trifft eine Buße an Pferden und Rindern. Die eine Hälfte fällt dem Könige oder der Gemeinde zu, die andere dem Geschädigten oder seinen Verwandten. In denselben Versammlungen werden auch die Fürsten gewählt, die in den Gauen und Dörfern das Recht sprechen. Jedem stehen hundert Gefährten aus dem Volke zur Seite als ein Beirat zugleich und eine Behörde.

Bei keiner Angelegenheit, einer öffentlichen oder eigenen, erscheint der Germane ohne Wehr und Waffen. Doch keinem gestattet die Sitte, früher die Waffen zu führen, als bis die Gemeinde ihn für wehrfähig erklärt hat. Dann aber macht in der Versammlung einer der Fürsten, der Vater oder einer der Verwandten den Jüngling wehrhaft, indem er ihm Schild und Framea reicht. Das ist bei jenen die Toga, das ist die erste Zierde der Jugend. Bis dahin erschien er als ein Glied der Familie, von nun an gehört er dem Staate an.

Erlauchter Adel oder der Väter große Verdienste lenken die Aufmerksamkeit des Fürsten auch auf zarte Jünglinge. Neben Kräftigern und längst Bewährten werden sie in das Gefolge eingereiht, und keiner braucht zu erröthen, wenn er im Gefolge eines anderen erscheint. Ja, selbst das Gefolge hat Rangstufen nach dem Urtheile des Gefolgsherrn, und unter dem Gefolge ist ein großer Wettstreit, dem Fürsten am nächsten zu stehen, unter den Fürsten aber, das zahlreichste und mutigste Gefolge zu haben. Ansehen und Macht gibt es, immer von einer zahlreichen Schar auferlesener junger